

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Flecken Aerzen (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Aerzen gemäß § 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende 1. Änderungsverordnung der Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Artikel 1

Der § 8 Gefahrenabwehrverordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/ oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter, sowie Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (3) Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier
 - a. unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b. Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt,
 - c. nicht die in § 2 genannten öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Tierhalterin, den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor;
 - d. sich in öffentlichen Anlagen (unangeleint) aufhält.
- (4) Es ist verboten auf den Spiel- und Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulen Tiere mitzunehmen.
- (5) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese, sobald diese älter als fünf Monate ist, zuvor tierärztlich kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von

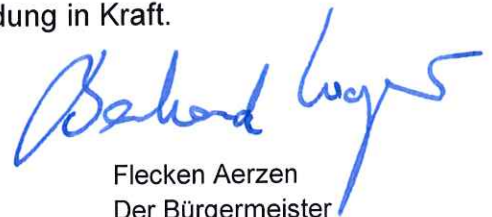
den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

- (7) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen bzw. Hunde in einer Haustier-Registrierungsdatenbank unverzüglich vorzunehmen (z.B. Tasso). Hundehalterinnen und Hundehalter müssten ihre Hunde im Zentralen Hunderegister registrieren lassen (§ 6 Nds. Hundegesetz).
- (8) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Hauskatzen und Hunden auf Verlangen des Flecken Aerzen und den von ihm beauftragten Personen die für das jeweilige Tier betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört insbesondere der Nachweis über die erfolgte Kastration.
- (9) Die Vorschriften des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bleiben im Übrigen unberührt.

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Aerzen, den 28.03.2019



Flecken Aerzen
Der Bürgermeister
Bernhard Wagner